

Sanierungssatzung Burgstraße

Auf Grund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

§ 1 Festlegung

Das unter § 2 beschriebene Gebiet wird unter der Bezeichnung „Sanierungsgebiet Burgstraße“ als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

§ 2 Beschreibung

Sanierungsgebiet sind die Flurstücke und Flurstücksteile, die

1. auf anliegendem Lageplan der WGS Westsächsische Gesellschaft für Stadterneuerung mit Planungsstand 15.09.1995 (Maßstab 1:1.000) von der fett gestrichelten Linie umfasst (Ursprungsabschnitt), der Bestandteil dieser Satzung ist, und
2. auf anliegendem Lageplan Sanierungsgebiet Burgstraße der Stadt Plauen vom August 2004 (Maßstab 1:1.500), der Bestandteil dieser Satzung ist, rosa unterlegt (Erweiterungsabschnitt)

sind.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Für den Ursprungsabschnitt tritt diese Satzung rückwirkend zum 6. Juli 1997 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt sie am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Plauen, den 01.03.2005

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan der WGS Westsächsischen Gesellschaft für Stadterneuerung mit Planungsstand 15.09.1995 (Maßstab 1:1.000)

Lageplan Sanierungsgebiet Burgstraße der Stadt Plauen vom August 2004 (Maßstab 1:1.500)

Ersatzverkündung:

Die Satzung mit Anlage, bestehend aus Lageplan Maßstab 1:1.000 und Lageplan Maßstab 1:1.500, wird bei der Stadt Plauen, Geschäftsbereich II, Fachbereich Bau und Umwelt, Fachgebiet Stadtplanung/Stadterneuerung, Unterer Graben 1 in 08523 Plauen, auf die Dauer von 2 Wochen beginnend ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung im Mitteilungsblatt der Stadt Plauen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Hinweis nach § 143 Absatz 1 Satz 2 BauGB:

Die Stadt Plauen weist hin:

1. auf die Genehmigungsbedürftigkeit von Maßnahmen und Rechtsvorgängen im Sinne des § 144 BauGB,
2. auf die Vorschriften des dritten Abschnitts im Ersten Teil des zweiten Kapitels des Baugesetzbuches, insbesondere auf die Bestimmungen
 - a) zu deren Anwendungsbereich (§ 152 BauGB)
 - b) zur Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, zu Kaufpreisen und Umlegung (§ 153 BauGB)
 - c) zum Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB)
 - d) zu Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und Absehen (§ 155 BauGB)
 - e) zu Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung (§ 156 BauGB) und
 - f) zu Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156a BauGB).

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Die Stadt Plauen weist darauf hin, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Plauen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	S.	
Satzung	2005-02-17	7/05-11	2005-03-01		2005-04-01	4	9	